

Satzung der Stadt Eckernförde über den Bebauungsplan Nr. 73 "Wohngebiet Schiefkoppel Süd"

für das Gebiet "südlich des Wohngebietes Langwühr/Schiefkoppel, westlich der Wohnbebauung Diestelkamp und nördlich von Domsland"

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) wird nach Beschlußfassung der Ratversammlung vom 18.06.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 73 "Wohngebiet Schiefkoppel Süd" für das Gebiet "südlich des Wohngebietes Langwühr/Schiefkoppel, westlich der Wohnbebauung Diestelkamp und nördlich von Domsland", bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen.

Es gilt die Bauartzoneneinteilung (BauVO).

Planzeichnung -Teil A-



Planzeichen nach der PlanzV90

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

Grundflächenzahl (GRZ)

Anzahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

Gebäudehöhe maximal

Traufhöhe maximal

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)

Offene Bauweise (mit seitlichem Grenzabstand, unter 50 m)

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Offene Bauweise, nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

Baugruppe

Hauptfunktionsrichtung

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Fuß- und Radweg

Verkehrsbenutzter Bereich

Öffentliche Parkplätze

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität, Trafik

Verkehrsbenutzter Bereich

Öffentliche Grünfläche

Kinderspielfeld

Planke der Generationen

Parkanlage

Naturnahe Grünfläche

Private Grünfläche

Knick mit Schutzstreifen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Regenrückhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahmen mit Nummer

Anpflanzen: Einzelbaum (Standort verschiebbar)

Anpflanzen: Knick

Erhaltung: Knick

Anpflanzen: Hecke

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelandes (z.B. § 16 Abs. 5 BauVO)

Müllbehaltersammelplatz (zur Abholung) zu Gunsten der rückwärts liegenden Grundstücke

Knick geschützt nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BnatSchG

Richtungskreuz

Waldabstand § 24 LWaldG

Wasserschutzgebiet Eckernförde Süd, Schutzzone III B (§ 4 WassG SH i. V. m. § 52 WassG und § 4 Wasserschutzgebietsverordnung Eckernförde-Süd) (gesamter Geltungsbereich)

Archaische Interessengruppe (gesamter Geltungsbereich)

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Arten- und Lebensgemeinschaften

Text - Teil B

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO i. V. m. § 1 Abs. 5 u. 6 BauVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauVO ist folgende, nach § 4 Abs. 2 BauVO zulässige Nutzung nur ausnahmsweise zulässig:

- die der Versorgung des Gebiets dienende Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauVO sind folgende, nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

- Gartenbaubetriebe,

- Tankstellen.

Ferienwohnungen gemäß § 13a BauVO sind nach § 1 Abs. 5 BauVO im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauVO)

Garagen und überdachte Stellplätze müssen auf der jeweiligen Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5,0 m zur erschließungseigenen öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche haben. Reihenhausbebauung ist von dieser Festsetzung ausgenommen.

Je Gebäude (bzw. bei Doppel- oder Reihenhausbebauung je Hauscheilte) ist nur eine Grundstückszufahrt zulässig. Die maximale Breite beträgt 5,00 m. (siehe auch Text-Teil B Ziffern 5.3.1, 5.4.2 und 5.4.3)

Tiefgaragen

Tiefgaragen sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig. Zufahrten ausgenommen. Die Flächen für Tiefgaragen inklusive Zu- und Abfahrten, der erforderlichen Treppenanlagen sowie der auskragenden Be- und Entluffungsanlagen sind bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mit anzurechnen. Nicht überbaute Bereiche der Tiefgaragen sind zu begrünen.

Mit Errichtung einer Tiefgarage sind auf dem jeweiligen Grundstück keine weiteren oberirdischen Stellplätze zulässig. Besucherparkplätze sind von dieser Festsetzung ausgenommen. Für diese Parkplätze kann eine weitere Grundstückszufahrt mit einer maximalen Breite von 5,00 m angelegt werden.

Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauVO)

Im Vortankbereich sind Nebenanlagen, deren Grundfläche 2 m<sup>2</sup> und deren Höhe 1,0 m überschreiten, unzulässig. Der Vortankbereich ist ein 3,00 m breiter Streifen auf dem Grundstück, gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie.

Nebenanlagen müssen zu den festgesetzten Gehlitzanzpflanzungen einen Abstand von mindestens 1 m haben.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauVO)

Die maximale Trauf- und Teilbauhöhe (TH<sub>max</sub> und GH<sub>max</sub>) haben als Bezugspunkt die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKF).

Der Höhenbezugspunkt für die Oberkante des Erdgeschossfußbodens wird innerhalb der Baufächen, in denen Einzelhäuser (E), Doppelhäuser (D) bzw. Hausgruppen (H) festgesetzt ist, je Baufeld in der Planzeichnung jeweils in der Mitte der überbaubaren Fläche fixiert und die Höhenlage als Höhe über NN definiert. Die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens darf hier nicht mehr als 0,50 m über- oder unterhalb des zugrundegelegten Höhenbezugspunktes liegen.

Innerhalb der Baufächen WA2 darf die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens max. 0,70 m über- oder unterhalb des zugrundegelegten Höhenbezugspunktes liegen. Beim Bau einer Tiefgarage erhöht sich dieses Maß auf max. 1,20 m. Sind innerhalb der Baufächer mehrere Höhenbezugspunkte festgesetzt, ist für jeden oberirdischen Gebäudeteil jeweils anhand dieser Werte der Höhenbezugspunkt auf der erschließungseigenen Gebäudeseite durch den Nutzer zu ermitteln.

Die maximale Traufhöhe (TH<sub>max</sub>) ist definiert als Schräglinie der Außenkante der verlängerten Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Die maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Baufälle oder technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen) um maximal 1,00 m und durch Fahrstuhlschächte um maximal 2,50 m überschritten werden.

Begrenzung der Anzahl von Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb der Baufächen WA1 und WA3 sind je Einzelhaus (E) maximal zwei Wohneinheiten zulässig, bei Doppelhäusern (D) und Hausgruppen (H) ist eine Wohneinheit je Doppelhaus- bzw. Hausgruppeneinheit zulässig.

Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

In dem allgemeinen Wohngebiet sind die Mindestgrößen der Baugrundstücke bei Einzelhäusern auf 150 m<sup>2</sup> und bei Doppelhäusern auf 350 m<sup>2</sup> (je Wohneinheit) festgesetzt.

Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO S-H)

Dachgestaltung

Als Dachform von Einzelhäusern (E), Doppelhäusern (D) bzw. Hausgruppen (H) sind nur geneigte Dächer (GD) mit einer Dachneigung von 20° bis 45° zulässig.

Pultdächer sind ausschließlich als gegenüber versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 30° auszuführen.

Innerhalb der Baufächen WA2 sind geneigte Dächer bereits ab einer Neigung von 10° zulässig.

Nebenanlagen ab 30 m<sup>2</sup> umbauter Raum, überdachte Stellplätze (sog. Carports) und Garagen sind mit Grundrachen und einer maximalen Dachneigung von 15° auszuführen.

Als Dachneigungen für Nebenanlagen unter 30 m<sup>2</sup> umbauter Raum und Hauptgebäude sind nur nicht glänzende Dachdeckungsmaterialien in den Farbtönen RAL 7010 bis 7028 (Zetgrau, Eisengrau, Blaugrau, Braungrau, Schiefergrau, Anthrazitgrau, Schwarzgrau, Umbragrau, Betongrau, Graphitgrau, Granitgrau) sowie begrünte Dächer und Glasdächer zulässig.

Dachgäuben und Loggien müssen mindestens 2,00 m vom Ortsgang (seitliche, senkrechte Begrenzung der betroffenen Dachfläche) entfernt sein. Photovoltaik- und solarthermische Anlagen sind zulässig.

Die Dachgestaltung zusammengehöriger Doppelhäuser bzw. zusammengehöriger Hausgruppen ist hinsichtlich Dachneigung, Dachform, Farbe und Material der Dachdeckung einheitlich auszuführen.

Die Dachgestaltung von Gemeinschaftsstellplatzanlagen ist hinsichtlich Materialien und Farben als einheitliche Gruppe zu gestalten.

Fassaden / Außenflächen

WA1: Fassaden innerhalb dieser Baufächen sind nur in Verbindung (Sichtmauerwerk) und Putz, jeweils in den Farben weiß, gelb und grau, sowie in Glas oder Holzverkleidung zulässig.

WA2: Fassaden innerhalb dieser Baufächen sind nur in Verbindung (Sichtmauerwerk) und Putz, jeweils in den Farben weiß, rot, rotbraun, sowie in Glas oder Holzverkleidung zulässig.

WA3: Fassaden innerhalb dieser Baufächen sind nur in Verbindung (Sichtmauerwerk) und Putz, jeweils in den Farben rot und rotbraun, sowie in Glas oder Holzverkleidung zulässig.

Holzblockbohlenhäuser sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

Außenflächen von Gebäuden sind innerhalb einer Hausgruppe (zusammengehörige Hausgruppeneinheiten) oder eines Doppelhauses in einheitlichen Baustoffen mit gleicher Farbgebung herzustellen. Ausnahmen für untergeordnete Bauteile sind zulässig.

Gemeinschaftsstellplatzanlagen sind hinsichtlich Materialien und Farben der Außenflächen als einheitliche Gruppe zu gestalten.

Zurückgesetztes oberstes Geschoss (§ 2 Abs. 8 LBO S-H)

Bei einem gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetzten obersten Geschoss, welches über weniger als drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine Höhe von 2,3 m hat (entsprechend § 2 Abs. 8 LBO S-H), muss die straßenseitige Außenwand mindestens 1,5 m hinter die Außenwandfläche des darunter liegenden Vollgeschosses zurücktreten.

Grünordnerische Festsetzungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25, 25a und b BauGB)

Arten- und Lebensgemeinschaften

Die vorhandenen Knicks sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützt. Sie sind während der Baumaßnahmen ausreichend durch Schutzzaune zu schützen und dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Die Knicksneigungen auf den Privatgrundstücken gelten nicht als geschützte Böden nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG. Sie sind einschließlich eines 3 m breiten Schutzstreifens herzustellen und als Gehölzbestände mit heimischen Gehölzen dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Die vorgesehene Sukzessionsfläche (Ausgleichsmaßnahme A 6) ist mit einer bürgerlichen Saatgutmischung einzusäen und einer freien Entwicklung zu überlassen. Durch ein Monitoring sind die Entwicklungen der Vegetation zu begleiten und notwendige Pflegemaßnahmen einzuleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Die gesamte Obstaumwiese (Ausgleichsmaßnahme A 1) ist mit Obstbäumen der Qualität (Hochstamm, 3x v., Stammumfang 16-18 cm) zu bepflanzen. Die Obstbaumwiesen sind durch 2-malige Mahd im Jahr zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Öffentliche Grünflächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m<sup>2</sup>) und je 400 m<sup>2</sup> mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).